

Bekanntgabe
nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur UVP-Pflicht für die Sanierung der Flugbetriebs-
oberfläche auf dem Segelfluggelände in Hürtgenwald

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 26.01.01.03 SFG Düren-Hürtgenwald

Düsseldorf, den 14.01.2014

Der Luftsportverein Düren-Hürtgenwald e.V. hat mit Schreiben vom 05.12.2013 geplante Sanierungsarbeiten der Flugbetriebsoberfläche (Korrekturen von Bodenwellen in Höhe zwischen 20 und 50 cm nebst einer Grasnarbenneueinsaat) auf seinem Segelfluggelände in Hürtgenwald gemäß § 41 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde angezeigt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (i.V. mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine unwesentliche Änderung, die keines luftrechtlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens bedurfte.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes - im Rahmen eines entsprechenden luftrechtlichen Bescheides gegenüber dem Luftsportverein Düren-Hürtgenwald e.V. vom 14.01.2014 - ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Bezirksregierung Düsseldorf
- Luftverkehrsdezernat -

Im Auftrag
gez. Hebgem